

und Dörfer, welche zur Jagd nicht berechtigt sind, ihre Hunde, welche nicht zur Schafhude nöthig sind, bei gleicher Strafverwirkung, nicht in die Felder und Waldungen mitnehmen dürfen, die zu fürstlichen oder andern Gehen und Thiergärten gehören.

448. Münster den 2. März 1765. (E. 4. b. Post-Taxe.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Hochfürstlich Münstersche erneuerte Post-Taxe.

Vor kleine Packereien und Kaufmanns-Waare:

Von	1. 2. 3 Meilen.		4. 5. 6 Meilen.		7. 8. 9 Meilen.		10. 11. 12 Meilen.		13. 14. 15 Meilen.		16. 17. 18 Meilen.	
	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.
1 u.	2	3	3	4	5	6	6	7	7	8	9	9
2 —	2	3	4	5	6	6	7	7	8	9	10	10
3 —	3	3	5	5	6	7	7	8	9	10	12	12
4 —	3	3	5	6	6	7	7	8	9	10	12	12
5 —	3	4	6	7	7	8	8	9	10	12	15	15
6 —	4	5	7	7	8	9	9	10	12	15	18	18
7 —	4	5	7	8	9	10	10	12	15	18	21	21
8 —	4	6	8	9	10	12	12	15	18	21	24	24
9 —	5	6	8	9	10	12	12	15	18	21	24	24
10 —	5	7	9	10	12	15	15	18	21	24	27	27
15 —	6	8	10	12	15	18	18	21	24	27	30	30
20 —	6	10	12	15	18	21	21	24	27	30	33	33
25 —	8	12	15	18	21	24	24	27	30	33	36	36
30 —	9	15	18	21	24	27	27	30	33	36	39	39

Nota. Diese Taxe ist nur von guten und Kaufmannswaaren zu verstehen, Gold- und Silberwaaren aber zahlen doppelt so viel. Dagegen Bücher dessen nur die Hälfte geben.

NB. Was über 30 u. wieget bis 50 hinauf, wird vor einen halben Centner, 60, 70 bis 80 u. vor dreiviertel Centner, 90 bis 100 u. aber vor einen Centner, wie fer-ner (in der folgenden Tabelle) zu sehen, bezahlet.

Fahrende Extra-Posten zahlen von einem Pferde auf jede Meile einen halben Reichsgulden oder 12 Mariengroschen.

Couriers zu reiten aber zahlen, von jeder Meile vor ein Pferd einen halben Reichsthaler oder 18 Mariengroschen.

Staffetten bezahlen auf jede Meile 18 Mgr. und eine Person auf dem ordinären Postwagen vor jede Meile 9 Mgr.

	Mei- ten.	100 Mth. in		1 Centner Guth		Eine Person	
		Silb. Ma.	Gold Mg.	Mth.	Mg.	Mth.	Mg.
Als zahlet (im Zuns- lande) vor: .	3	3	3	—	18	—	27
	6	5	4	—	27	1	18
Was nun außer Landes ist, solches wird bezahlet nach denen benachbarten Post-Taxen, als:	9	6	4	1	5	2	9
	12	9	6	1	12	3	—
	15	10	8	1	27	3	27
	18	12	9	2	—	4	18
	21	15	12	2	15	5	9
Von Münster auf							
Amsterdam . . .	23	18	12	3	24	5	34
Schwoll . . .	15	12	9	2	—	3	24
Bochholt . . .	8	6	—	1	—	2	—
Wesel . . .	10	9	9	1	9	2	18
Paderborn . . .	10	9	6	1	9	2	18
Cassel . . .	18	12	9	2	12	4	18
Marburg . . .	27	18	14	3	18	6	27
Frankfurt . . .	36	24	18	4	18	9	—
Eisenach . . .	26	18	14	3	15	6	18
Schmalkalden . . .	30	21	15	3	24	7	18
Meiningen . . .	33	24	18	4	9	7	27
Coburg . . .	39	30	21	4	27	9	—
Rürnberg . . .	54	48	36	6	12	12	12
Langensalze . . .	28	21	15	3	18	6	15
Leipzig . . .	44	30	18	5	9	9	27
Dénabrick . . .	6	4	3	—	27	1	12

F i s c h = T a r a e :

Von	von Münster bis		von Münster bis		von Eschede bis		von Borholt bis	
	Wasserndorf	Perzebrock	Neukirch	Paderborn	Münster		Münster	
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
1 bis 10 \mathcal{R} .	2	2	2	4 $\frac{1}{2}$	3	4	2	2
10 — 20 —	3	3	4	6	4	5	3	4
20 — 25 —	4	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	6	4	5 $\frac{1}{2}$
25 — 37 —	5 $\frac{1}{2}$	6	8	10 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	9	5 $\frac{1}{2}$	8
37 — 50 —	7	9	11	15	9	12	7 $\frac{1}{2}$	11
50 — 62 —	9	11	14	18	11 $\frac{1}{2}$	15	9	14
62 — 75 —	11 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	18	11 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$
75 — 82 —	13	16 $\frac{1}{2}$	19	26	16	21	13	19
82 — 100 —	15	18	22	30	18	24	15	22
Von Heringen:								
$\frac{1}{32}$ Tonne	4	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	6	4	5 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{16}$ —	5 $\frac{1}{2}$	6	8	10 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	9	5 $\frac{1}{2}$	8
$\frac{1}{8}$ —	7 $\frac{1}{2}$	9	11	15	9	12	7 $\frac{1}{2}$	11
$\frac{1}{4}$ —	15	18	22	30	18	24	15	22

Nota. 1. In den 6 Wintermonaten gehet die Post über Bocholt nach Amsterdam, Montags und Donnerstag frühe erst ab.

2. Mit diesen fahrenden Posten können auch Briefe an alle Dörter im Lande, die sie passiren, wie auch nach Cassel, Frankfurt und Leipzig, ohne daß sie bei der Aufgabe bezahlet werden müssen, bestellet werden.

3. Wer an Geldern, Waaren oder sonst anderen Sachen, mit diesen Posten versenden will, muß es eine Stunde, vor oben benannten Abgang jeder Post, aufgeben, damit alles gehörig zu Buch getragen und rekommandirt werden könne; außerdem und wann es zu spät, wird es entweder zurückgewiesen, oder aber bis zum andern Posttag liegen gelassen werden.

4. Alle Personen müssen an dem Orte wo sie aufsitzen, jedesmahl das Postgeld bis an dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, baar bezahlen, und die außer Land ge-

hen, zahlen bis auf die Grenze. Auch wird jeder Person 40 bis 50 Pfund frei passirt; was darüber ist, muß nach der Taxa und Gewicht bezahlet werden.

5. Was an Geldern, Golde, Juwelen und Wäntern auf die Post, deren Werth ordentlich angegeben und nach dieser Taxa bezahlet wird, vor deren Verlust haftet jedes Post-Amt, Postmeister und Posthalter, außerdem nicht. Ueber Geld, Gold und Juwelen aber, soll der Aufgeber allezeit einen Schein von denen Post-Aemtern, oder Postmeistern oder Posthaltern fordern, und ohne Entgelt erhalten.

6. Alle Gelder, Waaren und Sachen sollen wohl, in Wachstuch, Matte, Bässer oder Kisten verwahrt aufgegeben werden, damit nichts zu Schaden oder Schanden gehe, auch soll kein Postamt oder Postmeister überverwahrte Sachen annehmen, sondern zurückweisen und erst recht packen lassen.

7. Denen Reisenden sollen alle Postmeister und Postbediente in allem bescheidenliche Antwort geben, ihnen höflich begegnen und, auf Verlangen und baare Bezahlung nach dieser Taxa, selbige sowohl extra als sonst schleunig und so viel möglich befördern.

Demnach vorstehende Anno 1721 erlassene, Anno 1754 erneuerte Post-Taxa, abermalen zu renoviren gnädigst beschloffen werden; solche auch hiermit und kraft dieses erneuert wird, so soll solche zum Druck beförderet und, von jedem dem es angehet, gehorsamst befolgt werden. **Urkund** Unseres gnädigsten Handzeichens ic.

Bemerk. Aus vorliegend gewesenen Verhandlungen (B. 5. c.) der hochstift-münster'schen Hofkammer hat es sich ergeben:

1. daß die (neben der kaiserlichen Reichs-Briefpost) im Hochstift Münster bestandene Post-Verwaltung bis zum Jahre 1764 für landesherrliche Rechnung geführt, dann aber einem bezeichneten General-Admobiator, gegen eine jährliche Recognition zur Hofkammer (von circa 1200 Thlr.), durch Vertrags-Erneuerungen bis zum Jahre 1794, übertragen worden ist;

2. daß die herkömmliche Portofreiheit, namentlich „für „alle mit kurfürstl. Siegel versiegelte Briefe und kurfürstliche Geldremisen, sodann für alle an die kurfürstl. Dicasteria abstattende beamtliche Berichter“ gesichert worden;

3. daß die Postkaren von der landesherrlichen Hofkammer festgesetzt werden sollten; und
4. daß alle den Zweck sichernde Einrichtungen, unter Uebernahme aller Verantwortunglichkeit, dem Admodiator überwiesen worden sind, um die Postwagen-Course von Münster:
- nach Cassel, Leipzig und Frankfurt bis Nienkirchen und weiter nach Vereinbarung mit der Paderborn'schen Behörde,
 - nach Amsterdam, über Coesfeld und Borken bis in Bocholt,
 - nach Osnabrück, über Ladbergen bis in Lengerich,
 - nach Zwoll, zu Schiff auf dem Canal (bis Max-Hafen) und ferner zu Wagen über Rheine, Dohtrup und Gronau bis in Enschede,
 - nach Cöln, über Düllmen, Haltern, Dorsten, Brandenburg und Duisburg bis in Düsseldorf und endlich auch
 - die Niedersächsische Reitpost über Lingen in geregeltm Fortgange zu erhalten.

449. Münster den 25. März 1765. (A. 8. h. Leinwand-Manufaktur.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Um die Leinwand-Manufakturen im Hochstifte Münster zu befördern, sollen nicht nur, nach dem Vorbilde der für die Stadt Warendorf landesherrlich festgesetzten Legge-Ordnung, in andern stiftischen Städten und Orten, wo Leinweber-Zünfte bestehen, ebenfalls Leinwand-Leggen eingerichtet werden, sondern es wird auch weiter verordnet:

1. daß der bereits verbotene Verkauf schlechten Leinwandens zum Ersatz des Verkaufspreises und zur Erliegung einer den doppelten Betrag des Letztern erreichenden fiskalischen Geldbuße verpflichtet soll;

2. daß überall die Guildemeister der bestehenden Leinweber-Zünfte auf gute und gleichlange Gewebe (jedes Stück zu 54 Ellen Länge und 1½ Elle Breite) wachen müssen;

3. daß die Einwandring fremder Leinweber durch kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechtes, durch fünfjährige Bürgerlasten-Freiheit und durch Beschränkung der Zunftgelber auf 5 Rthlr., welche jedoch geschickten Kunstwebern (nebst längerer Personalfreiheit) ganz zu erlassen sind, — befördert werden soll;

4. daß die Zunft- und Legge-Gelder-Ueberschüsse nicht verschwelgt, sondern zu Prämien für die besten Kunstweberien, als Damast-, Tisch- u. a. Leinwand, verwendet werden sollen; und endlich

5. daß überall für die Anlage und Verbesserung der Bleichen möglichst gesorgt, auch auf die Bleichung der Leinwand genaue Aufsicht geführt und jede Anwendung des Kalkes in Privat- und resp. öffentlichen Bleichen mit 25 Rthlr. und resp. mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

450. Münster den 23. Mai 1765. (A. 8. h. Citabelle zu Münster.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Behufs der Schleifungs-Kosten-Bestrettung der Citabelle bei Münster, wird auf den Antrag der Landstände eine außerordentliche allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben, zu welcher alle männliche über 15 Jahre alte Unterthanen ohne Unterschied, und zwar:

- die schatzfreien Mannspersonen 18 Schillinge, sodann
- die schatzpflichtigen Individuen 6 Schillinge per Kopf, mit einziger Ausnahme der Mendikanten-Ordensgeistlichen, der wirklich Almosen genügenden Armen und einiger, zur Demolirung der Festungswerke zu Warendorf und zum neuen Schausseebau bei Buldern angewiesenen Distrikte, in einem Termine, bis zum 1. August d. J., beitragen müssen.